

Datenerfassung aufgrund Ausrufung der Pandemiestufe 3

durch die Landesregierung BW gemäß §2 Nr. 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

(2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.)

Veranstaltung:	
Datum:	
Uhrzeit von bis:	

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Datenerfassung aufgrund Ausrufung der Pandemiestufe 3

durch die Landesregierung BW gemäß §2 Nr. 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

(2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.)

Veranstaltung:	
Datum:	
Uhrzeit von bis:	

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Datenerfassung aufgrund Ausrufung der Pandemiestufe 3

durch die Landesregierung BW gemäß §2 Nr. 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

(2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.)

Veranstaltung:	
Datum:	
Uhrzeit von bis:	

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	

Datenerfassung aufgrund Ausrufung der Pandemiestufe 3

durch die Landesregierung BW gemäß §2 Nr. 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

(2. Wer eine Veranstaltung abhält, hat nach § 6 CoronaVO die Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber den zuständigen Behörden nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern. Die Daten sind auf Verlangen den zuständigen Behörden zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist.)

Veranstaltung:	
Datum:	
Uhrzeit von bis:	

Name:	
Anschrift:	
Telefon:	